

Allgemeine Vertragsbedingungen für Verkaufs-, Werklieferungs-, Werk und Bauleistungen der

ETABO Energietechnik und Anlagenservice GmbH – Stand 05/2025

I. Allgemeines

1. Wenn ETABO Energietechnik und Anlagenservice GmbH (im Folgenden „ETABO“) als Verkäufer/Auftragnehmer eines Vertrags über Kauf-, Werklieferungs-, Werk- oder Bauleistungen auftritt, liegen dem Angebot, dem Auftrag und dem Vertragsverhältnis einschließlich Nachträgen, Verhandlungen- und Besprechungsprotokollen, Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden „Vertragsbedingungen“) zugrunde. Sie gelten für alle Verträge mit Unternehmen i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, in denen ETABO als Verkäufer/Auftragnehmer eines Vertrags über Kauf-, Werklieferungs-, Werk- oder Bauleistungen auftritt, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese bedarf. Der Käufer/Auftraggeber (im Folgenden „AG“) bestätigt, dass er diese Vertragsbedingungen erhalten und die Bedeutung der einzelnen Artikel verstanden hat und diese akzeptiert.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ETABO Energietechnik und Anlagenservice GmbH (im Folgenden „ETABO“) ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der AG in Dokumenten, etwa in einer Bestellung, auf sie hinweist. Sie gelten nur, wenn ETABO ihnen ausdrücklich zustimmt. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ETABO in Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden Bestimmungen des AG vorbehaltlos Leistungen erbringt.
3. Die Beachtung und Geltung zwingender gesetzlicher Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz, Regelungen zum Mindestlohn) wird durch die nachfolgenden Bedingungen nicht berührt.
4. Sofern im Nachfolgenden von „Lieferungen“ gesprochen wird, so bezieht sich dies auf Verkaufs- und Werklieferungsverträge; sofern von „Leistungen“ gesprochen wird, bezieht sich dies auf Werk- und Bauverträge.

II. Liefer- /Leistungsumfang

1. ETABO verpflichtet sich, soweit der AG ihr die technischen Einzelheiten der Auftragsdurchführung überlassen und sonstige zur Angebotsbearbeitung erforderlichen Angaben gemacht hat, den zur Zeit der Angebotsabgabe geltenden Stand der Technik einzuhalten. Ändert sich der Stand der Technik nach Angebotslegung und ist der neue Stand der Technik auf Grund gesetzlicher / behördlicher / sonstiger Vorschriften einzuhalten oder besteht der AG auf den neuen Stand der Technik, sind ggfs. daraus entstehende Mehrkosten separat zu vergüten. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen durch ETABO sind auch nach Vertragsabschluss zulässig, sofern sie den Gesamtcharakter der Lieferung und Leistung nicht verändern und aufgrund von Umständen notwendig werden, die nach Vertragsabschluss eintreten und ETABO bei Vertragsschluss nicht bekannt und für sie auch bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht vorhersehbar waren.
2. Die Grenzen des Liefer- und Leistungsumfanges sind im Angebot bzw. im Vertrag festgelegt. Dort nicht präzise spezifizierte Lieferungen und Leistungen werden nicht Vertragsbestandteil. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von ETABO. Werden bezüglich der Leistung handelsübliche Klauseln vereinbart, so gelten hilfsweise für die Auslegung die Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

III. Preise

Die von ETABO angegebenen Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, FCA (ab Werk [Ort angeben]) Incoterms 2020, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die gesetzlichen Regelungen über einen vorzeitigen Gefährübergang z. B. wegen Annahmeverzugs bleiben unberührt.

IV. Zahlung

1. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Bankverbindung von ETABO innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu leisten, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei ETABO maßgeblich. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der AG nicht zum Abzug von Skonto oder sonstigen Nachlässen berechtigt.
2. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen behaupteter Gegenansprüche des AG oder die Aufrechnung mit solchen ist durch den AG nur insoweit zulässig, wenn die Gegenansprüche des AG unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind oder soweit der AG Zurückbehaltungsrechte wegen mangelhafter Leistungen geltend macht. Der AG ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Zahlungen werden monatlich pro rata Leistungsfortschritt nach entsprechender Rechnungslegung durch ETABO fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.
4. Die Stellung von Anzahlungs-, Vertragserfüllungs- und/ oder Gewährleistungsbürgschaften oder Garantien ist nicht Bestandteil der Preiskalkulation und des Angebots von ETABO, sofern nicht ausdrücklich erwähnt.
5. Für Werk- und Bauleistungen gilt zudem:
 - a) ETABO ist berechtigt, Abschlagszahlungen gemäß ihrem Angebot zu verlangen. Auch wenn keine Vereinbarung hierzu getroffen wurde, kann ETABO Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihr erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Sind die erbrachten Leistungen mangelhaft, kann der AG die Zahlung eines angemessenen Teils der Abschlagszahlung verweigern. § 632a BGB findet Anwendung.
 - b) Bei einem Bauvertrag wird die Schlusszahlung 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig, wenn die Abnahme erfolgt bzw. entbehrlich ist und ETABO dem AG eine prüffähige Schlussrechnung erteilt hat. Die Schlussrechnung gilt als prüffähig, wenn der AG nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat.

V. Zahlungsverzug

1. Kommt der AG in Zahlungsverzug, so ist ETABO berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu fordern. Ist ETABO Gläubiger einer Entgeltforderung hat ETABO Verzug des Schuldners außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

2. ETABO ist berechtigt, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.
3. Ist der AG Kaufmann, ist ETABO zudem berechtigt, dem AG ab dem Fälligkeitstag Zinsen in Höhe von 5 % in Rechnung zu stellen.

VI. Eigentumsvorbehalt bei Verkauf- und Werklieferungsleistungen

1. ETABO behält sich das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Soweit das Bestimmungsland außerhalb Deutschlands liegt und der Eigentumsvorbehalt dort keine Wirkung entfaltet, hat ETABO Anspruch auf eine gleichwertige Sicherheit. Wenn die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, ist der AG auf seine Kosten verpflichtet, für deren Erfüllung Sorge zu tragen.
2. Der AG ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Alle diesbezüglichen Ansprüche gegen den Versicherer werden hiermit an ETABO abgetreten. ETABO nimmt die Abtretung an.
3. Der AG darf vor vollständiger Bezahlung den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand ohne schriftliche Zustimmung von ETABO an Dritte, insbesondere Finanzierungsinstitute, weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Jede Einwirkung Dritter auf die Vorbehaltsware oder die durch ihre Veräußerung erzielten Forderungen, insbesondere durch Pfändung, muss der AG ETABO unverzüglich anzeigen. Der Weiterverkauf in der Insolvenz ist unzulässig; die Rechte aus § 48 InsO (Ersatzaussonderung) bleiben unberührt.
4. Erlischt das Vorbehalts Eigentum durch Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so wird ETABO Eigentümer bzw. Miteigentümer an der entstandenen neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Lieferungen und Leistungen zu dem der neuen Sache. Der AG nimmt letztere für ETABO unentgeltlich in Verwahrung. Soweit etwa durch den Untergang des Vorbehalts Eigentums von ETABO Forderungen entstehen oder neues Miteigentum, gelten diese bereits hiermit an ETABO übertragen.
5. Der AG ist befugt, die Vorbehaltsware von ETABO im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu bearbeiten und zu veräußern oder anderweitig über sie zu verfügen. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der AG hiermit sicherungshalber an ETABO ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschl. MwSt.). ETABO nimmt die Abtretung an. Solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist er ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für Rechnung von ETABO einzuziehen. Der Erlös ist unverzüglich an ETABO abzuführen. Der AG ermächtigt ETABO schon jetzt, die Abtretung dem Drittschuldner anzuzeigen.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine, ist ETABO berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und den Liefergegenstand auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; ETABO ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der AG den fälligen Kaufpreis nicht, darf ETABO diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem AG zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Soweit der Liefergegenstand wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks geworden ist, verpflichtet sich der AG, ETABO die Demontage der Ware, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ETABO das Eigentum an der Ware zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der AG die vorgenannten Rechte, so ist er ETABO zum Schadenersatz verpflichtet. Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des AG.
7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von ETABO um mehr als 10%, gibt ETABO auf Verlangen des AG Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

VII. Fristen und Termine, Liefer- und Leistungszeit, Liefer- und Leistungsverzögerung

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von ETABO bei Annahme der Bestellung angegeben. Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des AG, wie z.B. Eingang der beizustellenden Unterlagen und Einbauteile, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Werden vom AG nachträglich Änderungen gewünscht, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Materialien oder Unterlagen und Zeichnungen innerhalb der vereinbarten Zeit das Werk verlassen haben oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist und, falls von ETABO der Versand vom Ort der Herstellung durchzuführen ist, sobald sie dem Transportunternehmen übergeben ist.
3. Fälle höherer Gewalt und sonstige Behinderungen, die außerhalb des Risikobereichs von ETABO liegen, z. B. Verzögerungen durch ausbleibende, verspätete oder mangelhafte Erbringung erforderlicher Mitwirkungen und Vorleistungen des AG, verspätete Vorlage erforderlicher Genehmigungen durch den AG, sonstige Behinderungen aus dem Risikobereich des AG, Schlechtwetter in nicht vorhersehbarem Maße, Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Energie- und Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen etc., verlängern die Fristen automatisch und verschieben Termine entsprechend ihrer Auswirkungen. Eine solche Terminverschiebung tritt auch ein, wenn eine Behinderung nicht von ETABO angezeigt wurde. Die Rechte von ETABO aus §§ 273, 320 BGB bleiben unberührt.
4. Bei Verkaufs- und Werklieferungsleistungen gilt zudem:
 - a) Sofern ETABO verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die ETABO nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird ETABO den AG hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist ETABO berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des AG wird ETABO unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Zulieferer von ETABO, wenn ETABO ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn ETABO im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
 - b) Der Eintritt des Lieferverzugs von ETABO bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den AG erforderlich.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Verkaufs-, Werklieferungs-, Werk und Bauleistungen der

ETABO Energietechnik und Anlagenservice GmbH – Stand 05/2025

- c) Die Rechte des AG gem. Ziffer XII. dieser Vertragsbedingungen und die gesetzlichen Rechte von ETABO, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

VIII. Mehraufwand und Änderungen

- Wenn sich die Leistungen von ETABO bei einem Werk- oder Bauvertrag durch unterlassene, mangelhafte oder verzögerte Mitwirkungen des AG oder sonstige Gründe aus dem Risikobereich des AG erschweren oder verzögern, hat der AG eine angemessene Entschädigung insbesondere für Wartezeiten, Personal und Vorhaltekosten sowie zusätzliche Reisekosten nach Maßgabe der §§ 304, 642 BGB zu zahlen. Weitergehende oder sonstige Ansprüche von ETABO bleiben unberührt.
- Ist ein Bauvertrag vereinbart, ist der AG nach Maßgabe des § 650b BGB berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind (im Folgenden: Änderungen) zu verlangen. Dieses Recht gilt nicht für Beschleunigungsmaßnahmen.
- Im Falle eines Änderungsbegehrens des AG hat ETABO bei einem Bauvertrag nach Maßgabe des § 650b BGB ein Angebot über die aus der Änderung resultierende Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen. Dies gilt nicht, wenn die Ausführung der Änderung ETABO unzumutbar ist. Soweit der AG die Planungsverantwortung trägt, obliegt ihm zugleich die Erstellung der für die Änderung erforderlichen Planung.
- Die Parteien verpflichten sich, bei einem Bauvertrag über das Angebot nach Ziffer 3 unverzüglich und kooperativ zu verhandeln, mit dem Ziel, Verzögerungen zu vermeiden und möglichst zeitnah Vereinbarungen zu schließen, welche die Mehr- oder Minderkosten und etwaige Terminfolgen abschließend regeln.
- Erzielen die Parteien eines Bauvertrages binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG keine Einigung, kann der AG die Änderung in Textform anordnen.
- Nicht nur bei einem Bauvertrag, sondern auch wenn sich die Leistungen von ETABO aufgrund von zusätzlichen Wünschen des AG bei einem Werk-, Werklieferungs- oder Kaufvertrag erweitern, hat ETABO Anspruch auf Vergütung ihres Mehraufwandes und angemessene Abschlagszahlungen. Wenn nichts anderes vereinbart wird, gilt: Die Höhe der Vergütung für die Änderung richtet sich nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn. Als angemessen gilt, soweit nichts anderes vereinbart wird, ein Zuschlagsatz von 15 % der vereinbarten Vergütung.
- ETABO kann zur Berechnung der Vergütung für einen Nachtrag alternativ nach ihrer Wahl auch auf die Ansätze ihrer Urkalkulation zurückgreifen. Es wird vermutet, dass die auf Basis einer Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach 6. entspricht.
- Bei der Berechnung von vereinbarten oder gemäß § 632a BGB geschuldeten Abschlagszahlungen kann ETABO bei einem Bauvertrag 80 % einer in ihrem Angebot nach § 650b Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Mehrvergütung ansetzen, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe geeinigt haben oder keine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht. § 650c Abs. 3 BGB findet Anwendung.

IX. Lieferung, Abnahme, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

- Bei Verkauf- und Werklieferungsleistungen
 - Der Gefahrübergang erfolgt FCA Incoterms 2020. Die gesetzlichen Regelungen über einen vorzeitigen Gefahrübergang z. B. wegen Annahmeverzugs bleiben unberührt. Auf Verlangen und Kosten des AG wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zu-fälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kann ETABO, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst bestimmen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn ETABO im Verzug der Abnahme ist.
 - Kommt der AN in Annahmeverzug, unterlässt eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom AN zu vertretenden Gründen, so ist ETABO berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.
 - Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von ETABO (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt, die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem AG bleibt der Nachweis gestattet, dass ETABO überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- Bei Werk- und Bauleistungen
 - Der AG ist unverzüglich nach mangelfreier Leistungserbringung zur Abnahme der Leistungen verpflichtet. Wegen unwesentlicher Mängel kann der AG die Abnahme nicht verweigern. Auf Verlangen einer Partei hat die Abnahme förmlich zu erfolgen. Dies gilt auch im Falle einer Kündigung.
 - Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen (Teilabnahme).
 - Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Wird keine Abnahme verlangt und hat der AG die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn ETABO dem AG nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der AG die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
 - Die Gefahr geht mit Abnahme auf den AG über. Die gesetzlichen Regelungen über einen vorzeitigen Gefahrübergang z. B. wegen Annahmeverzugs, bleiben unberührt.
 - Verweigert der AG bei einem Bauvertrag die Abnahme, hat er auf Verlangen von ETABO an einer Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken. § 650g BGB findet Anwendung.

X. Mängelhaftung

- Bei Verkaufs- und Werklieferungsleistungen
 - Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des AG aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.
 - ETABO haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der AG bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Die Mängelansprüche des AG setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist ETABO unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen ab Ablieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der AG die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von ETABO für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des AG auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).
 - Mängelansprüche bestehen nicht, soweit Schäden auf Ursachen nach Gefahrübergang zurückzuführen sind, wie z. B. natürliche Abnutzung oder Verschleiß oder unsachgemäße Verwendung.
 - Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann ETABO wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist diese gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den AG unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von ETABO, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Hierfür hat der AG nach Verständigung mit ETABO die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die bestandene Sache zu Prüfungs Zwecken zu übergeben.
 - Schuldet ETABO nach Maßgabe des § 439 Abs. 3 BGB den Aus- und Einbau solcher Lieferungen und Leistungen, die gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurden, hat ETABO das Wahlrecht, dies selbst oder durch einen von ETABO Beauftragten vorzunehmen. Können im Falle des § 439 Abs. 3 BGB die Lieferungen und Leistungen ausgebaut werden, so hat sie der AG auf Kosten von ETABO auszubauen und auf seine Kosten an das Herstellungswerk zu senden; können die Lieferungen und Leistungen dahingegen nicht ausgebaut werden, schuldet der AG die Aufwendungen von ETABO für das Entfernen der Lieferungen und Leistungen vor Ort (Reisekosten, Übernachtung, Auslösung, Reisezeit nach den jeweils gültigen Sätzen von ETABO).
 - ETABO ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der AG den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der AG ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
 - Ersetzte Teile werden Eigentum von ETABO.
 - Ansprüche des AG auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des AG auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe von Ziffern IX. und X.
- Bei Werk- und Bauleistungen
 - Mängelansprüche bestehen nicht, soweit Schäden auf Ursachen nach Gefahrübergang zurückzuführen sind, wie z. B. natürliche Abnutzung oder Verschleiß oder unsachgemäße Verwendung.
 - Der AG ist verpflichtet, Mängel unverzüglich anzuzeigen und nachvollziehbar zu beschreiben (z.B. mit Hilfe einer Fotodokumentation).
 - ETABO leistet für Mängel nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Das Recht von ETABO, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- Regelungen für alle Vertragstypen
 - Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet ETABO nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen Vertragsbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann ETABO vom AG die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der AG wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
 - Nur wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, kann der AG nach seiner Wahl die Erstattung seiner Aufwendungen für die Ersatzmaßnahmen, die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadensersatz statt der Leistung im Rahmen der Haftungsbeschränkungen dieser Vertragsbedingungen verlangen. Bei einem Bauvertrag ist das Rücktrittsrecht des AG ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht des AG bleibt unberührt.
 - Bei geringfügigen Mängeln ist ein Rücktrittsrecht des AG ausgeschlossen.
 - Eine Minderung ist seitens des AG nur zulässig, wenn die Beseitigung des Mangels für den AG unzumutbar oder unmöglich ist oder wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und ETABO deshalb die Nacherfüllung verweigert hat.
 - Schadensersatzansprüche können vom AG nur in den Grenzen der Haftungsbeschränkungen dieser Vertragsbedingungen verlangt werden.

XI. Verjährung der Gewährleistungsansprüche des AG

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren – aus welchen Rechtsgründen auch immer – Gewährleistungsansprüche des AG gegen den AN im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen in einem Jahr. Die Vorschriften des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- Für Gewährleistungsansprüche beginnt die Verjährungsfrist mit Ablieferung; soweit eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist des Abs. 1 gilt nicht für

Ansprüche des AG, die auf einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des AG, die auf einem Mangel der Ware oder der Erbringung von Leistungen beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des AG gem. Ziffer X. sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

XII. Haftungsbeschränkungen, Schadensersatz, Rücktritt, sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen Vertragsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ETABO bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. ETABO haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ETABO, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von ETABO jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Bestimmung des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens erfolgt im Angebot und unter Abwägung der vertragsimmanenten Risiken.
4. Die Haftungsbeschränkungen aus Ziffer X. 2. und X. 3 gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des AG nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der AG nur zurücktreten oder kündigen, wenn ETABO die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des AG (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolge.
6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XIII. Schutzrechte

1. An allen von ETABO überlassenen Unterlagen, einschließlich Kostenvoranschlägen und Zeichnungen, behält sich ETABO das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten vom AG nicht zugänglich gemacht und nur im Rahmen des Vertrages verwendet werden. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist dem AG untersagt. Wird ETABO der Auftrag nicht erteilt sowie im Falle der Rückgängigmachung bzw. des Rücktritts vom Vertrag oder der Kündigung sind die überlassenen Unterlagen vom AG unverzüglich zurückzugeben.
2. Bei Aufträgen über Liefer- und Leistungsgegenstände, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale der AG vorschreibt, trägt er die Verantwortung dafür, dass die Konstruktion oder Zusammensetzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Der AG stellt ETABO im Falle einer Inanspruchnahme frei.

XIV. Abtretungsverbot

Der AG ist zur Abtretung der aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von ETABO berechtigt. § 354a HGB bleibt unberührt.

XV. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferort.

XVI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, der Geschäftssitz von ETABO. ETABO hat auch das Recht, am Hauptsitz des AG zu klagen. ETABO ist auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des AG zu erheben.